

Familieninterne Unternehmens-Nachfolgeregelung

Erbrechtliche Fallstricke, insbesondere die Ausgleichung

Lukas Neubauer, lic. rer. pol. et lic. iur., Advokat
Bereichsleiter Legal Services
Internationale Treuhand AG

Familieninterne Unternehmens-Nachfolgeregelung

Erbrechtliche Fallstricke, insbesondere die Ausgleichung

Die Ausgangslage

Das Anstreben einer nachhaltigen Nachfolgelösung der eigenen Unternehmung ist eine Aufgabe, mit der sich jeder Unternehmer irgendwann auseinandersetzen muss. Damit ist meistens ein komplexer Prozess verbunden, der am besten frühzeitig und unter Inanspruchnahme professioneller Unterstützung angegangen werden sollte. Eine Nachfolgelösung kann innerhalb der Familie oder auch extern gesucht werden. Bei einer externen Nachfolgelösung wird der Verkaufspreis grundsätzlich vom Markt definiert. Wird dagegen eine familieninterne Nachfolgelösung angestrebt, dürfen neben der per se problematischen Findung eines gerechten Kaufpreises auch die ehgüterrechtlichen und erbrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausser Acht gelassen werden. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren dabei auf die erbrechtlich relevanten Gesetzesbestimmungen, insbesondere die erbrechtliche Ausgleichung der gesetzlichen Erben.

Das Erbrecht, insbesondere die Ausgleichung

Ohne Testament oder Ehe- und Erbvertrag werden die Erben entsprechend der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Die gesetzlichen Erben sind primär die Nachkommen und der überlebende Ehegatte des Erblassers, welche je die Hälfte des Nachlasses erben.

Will der Unternehmer verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommt und damit die Unternehmung entweder an zu viele Erben oder aber an ungeeignete Erben übergeht, kann mit einem Ehe- und Erbvertrag oder einem Testament (eigenhändig verfasst oder notariell beurkundet) die gesetzliche Erbfolge teilweise abgeändert werden. Damit stellt der Unternehmer sicher, dass seine Unternehmung an geeignete Nachfolger übergeht.

Meistens ist es jedoch sinnvoller, die Nachfolgelösung vor dem Ableben in die Wege zu leiten, denn damit ist auch gesichert, dass der geeignete Nachfolger rechtzeitig in die Unternehmung eingeführt wird. Dies kann durch eine teilweise oder gesamtheitliche Übertragung der Aktien geschehen, je nachdem wie weit der Unternehmer gewillt ist, von seiner Unternehmung Abstand zu nehmen.

Hat der Unternehmer familienintern eine Nachfolgelösung bereits umgesetzt, sei es durch die Unternehmensübergabe an einen oder mehrere Nachkommen oder durch Unternehmensübergabe an andere Familienmitglieder kommen beim Tod des Unternehmers die erbrechtlichen Gegebenheiten zum Tragen. Dies bedeutet, dass sich im Nachlass des Unternehmers als Erblasser nicht mehr die Aktien seiner Unternehmung befinden, sondern der dafür realisierte Erlös.

Bei der erbrechtlichen Ausgleichung geht es grundsätzlich um die Verwirklichung der Gleichbehandlung der gesetzlichen Erben. Häufig macht der Erblasser zu Lebzeiten an Erben bzw. insbesondere an Nachkommen, unentgeltliche Zuwendungen und verschafft ihnen so Vermögensvorteile. Dies hat zur Folge, dass sich der Nachlass des Erblassers und damit die Erbquoten der gesetzlichen Erben vermindern.

Der Gesetzgeber hat nun in der Bestimmung des Art. 626 ZGB definiert, dass zum einen die gesetzlichen Erben verpflichtet sind, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser zu Lebzeiten in Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung haben die Nachkommen eine Ausgleichungspflicht für bestimmte Kategorien (u. a. Vermögensabtretung oder Schulderlass), es sei denn, der Erblasser habe ausdrücklich das Gegenteil verfügt. Um der Ausgleichungspflicht nachzukommen, haben die Erben die Wahl, die Ausgleichung entweder durch Einwerfung der über-

tragenen Sache in Natura vorzunehmen oder sich den Ausgleichswert anrechnen zu lassen. Massgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Ausgleichswerts ist nicht der Zeitpunkt der Übertragung der Sache, sondern der Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder aber, wenn die Sache vorher veräussert wurde, der dafür erzielte Erlös.

Ein erstes Beispiel zu Erläuterung: Erblasser X hinterlässt zwei Kinder K1 und K2: Der reine Nachlass beträgt CHF 0. K1 hat zu Lebzeiten ein Grundstück im Wert von CHF 50'000 erhalten, dessen Wert zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers nun einen Wert von CHF 150'000 hat. K2 hat CHF 50'000 in bar erhalten. Rechnerisch beläuft sich die Pflichtteilberechnungsmasse des Nachlass auf CHF 200'000. K2 kann somit seinen Pflichtteil von CHF 75'000 ($\frac{1}{2} \times \frac{3}{4}$ des Nachlasses) verlangen.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass K2 aufgrund der Tatsache, dass der Wert des ausgleichspflichtigen Gegenstandes zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers massgebend ist, an der konjunkturell bedingten Wertsteigerung des Grundstücks, d. h. dem erzielten Mehrwert ohne jedes Zutun des Erben, im Umfang von CHF 25'000 partizipiert.

Ein zweites Beispiel zur Erläuterung: Erblasser X hinterlässt zwei Kinder K1 und K2: Der reine Nachlass beträgt CHF 0. K1 hat zu Lebzeiten ein Grundstück im Wert von CHF 50'000 erhalten, dessen Wert zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers einen Wert von CHF 150'000 hat. K2 hat CHF 50'000 in bar erhalten und damit auf der Nebenparzelle ebenfalls ein Grundstück erworben, das zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers ebenfalls einen Wert von CHF 150'000 hat. Rechnerisch beläuft sich die Pflichtteilberechnungsmasse des Nachlass auf CHF 200'000, da K1 sich den Wert des Grundstücks anrechnen lassen muss, K2 dagegen nur CHF 50'000. K2 kann somit wieder seinen Pflichtteil von CHF 75'000 ($\frac{1}{2} \times \frac{3}{4}$ des Nachlasses) verlangen.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass sich K2, obwohl er ein gleiches Grundstück erworben hat, das zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers den gleichen Wert hat, wie dasjenige von K1, nur die erhalten-

de Zuwendung von CHF 50'000 anrechnen lassen muss, nicht aber das dafür erworbene Grundstück.

Überlässt der Erblasser einem gesetzlichen Erben zu Lebzeiten eine Sache gegen Bezahlung eines Entgelts, ist grundsätzlich zu beachten, ob im Zeitpunkt der Zuwendung zwischen Leistung und Gegenleistung ein Missverhältnis besteht. Ist dem so, liegt eine sogenannte gemischte Schenkung vor. Der empfangende Erbe ist nun im Zeitpunkt des Todes des Erblassers für den unentgeltlich zugewendeten Wertanteil ausgleichspflichtig und zwar zum Wert, den dieser Wertanteil im Zeitpunkt des Todes des Erblassers hat.

Die familieninterne Nachfolgelösung und die erbrechtliche Ausgleichung

Diese aufgezeigte Problematik lässt sich nun auf eine vor dem Ableben eines Unternehmers erfolgte familieninterne Nachfolgelösung adaptieren. Hat der Unternehmer und Erblasser zu Lebzeiten einen Nachkommen oder einen anderen gesetzlichen Erben in die Unternehmung integriert und ihm z. B. nach und nach Aktien der Gesellschaft geschenkt oder zu einem nicht dem Verkehrswert entsprechenden Wert verkauft, werden dadurch Tatbestände generiert, die zu einem späteren Zeitpunkt erbrechtlich ausgleichsrelevant werden können. Dies bedeutet, dass derjenige Erbe, der sich einem unternehmerischen Risiko aussetzt und bereits zu Lebzeiten des Erblassers Teilhaber der Unternehmung wird oder aber alle Aktien schenkungsweise übertragen erhält oder zu einem zu tiefen Preis übernimmt, zum Zeitpunkt vom Ableben des Erblassers gegenüber den anderen Erben ausgleichspflichtig wird.

Dies ist dann stossend, wenn der Wert der Unternehmung zum Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Unternehmers durch den Arbeitseinsatz und die Leistung des neuen Eigentümers einen erheblichen Mehrwert erfahren hat. Dieser Mehrwert setzt sich einerseits aus einem konjunkturell bedingten und andererseits aus einem industriell bedingten Mehrwert zusammen. Als industrieller Mehrwert ist derjenige Mehrwert zu verstehen,

der aufgrund des Einsatzes des unternehmerisch tätigen Erben entstanden ist. Dass nun an diesem industriellen Mehrwert auch Erben, die nichts mit der Unternehmung zu tun hatten oder haben wollten, partizipieren sollen, ist für unternehmerisch tätigen Erben in der Regel wohl sehr schwer zu verstehen. Denn dieser hat unter Inkaufnahme des unternehmerischen Risikos sowie seines Einsatzes einen industriellen Mehrwert geschaffen, den er nun ausgleichen muss.

Grundsätzlich kann sich der Unternehmer gestützt auf Art. 630 Abs. 2 ZGB die Verwendungen anrechnen kann, die nicht konjunkturell bedingt sind, demnach den durch ihn geschaffenen industriellen Mehrwert. Abgesehen davon, dass diese Beweisführung sehr schwierig ist, hat sich weder die herrschende Lehre noch das Bundesgericht bislang mit der Thematik der erbrechtlichen Ausgleichung und des industriellen Mehrwerts vertieft auseinandergesetzt.

Das Bundesgericht hat jedoch in Anlehnung an die Ermittlung des ehedem rechtlichen Ausgleichungswerts festgehalten, dass kein Anspruch auf den industriellen Mehrwert der unternehmerisch tätigen Person besteht, sofern diese angemessen entlohnt wurde. Massgebend ist dabei der Lohnvergleich mit einem Dritten für die gleiche Tätigkeit. Insofern hat sich das Bundesgericht auf den Standpunkt gestellt, dass dann kein Anspruch auf Geltendmachung des industriellen Mehrwerts besteht. Diese Rechtsprechung könnte durchaus auch auf die erbrechtliche Ausgleichung adaptiert werden.

Fazit und Lösungsansätze

Die Übertragung von Aktien an Nachkommen oder andere gesetzliche Erben im Rahmen einer Schenkung oder gemischten Schenkung in der Vergangenheit kann sich zu einem negativen finanziellen Bumerang in der Zukunft entwickeln.

Ein Lösungsansatz wäre, sich im Vorfeld auf eine familieninterne Nachfolgelösung mit allen potentiellen Erben zu einigen. Dies impliziert, dass diese z. B. den entsprechenden Kaufverträgen zustimmen, insbesondere dann, wenn die Aktien

ohne Kostenfolge oder nicht zu einem Marktwert übertragen werden.

Bevor Übertragungen von Aktien an potentielle Erben vorgenommen werden, ist es daher sinnvoll, sich rechtzeitig und umfassend mit den inhärenten Konsequenzen und Eventualitäten auseinanderzusetzen und die diversen Fragen und Fallstricke mit einer Fachperson Ihres Vertrauens zu besprechen. Nur so ist gewährleistet, dass sich Ihre Erben eines Tages nicht mit einer teuren Ausgleichungspflicht konfrontiert sehen.

Ihre Ansprechpartner

Gerne diskutieren wir persönlich mit Ihnen Ihre spezifische familieninterne Unternehmens-Nachfolgeregelung in einem ersten unverbindlichen Gespräch. Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen.



Lukas Neubauer
Lic. rer. pol. et lic. iur.,
Advokat
Bereichsleiter Legal Services



Christopher Langloh
Dr. iur., Advokat
Bereichsleiter
Gesellschaftsverwaltungen

Internationale Treuhand AG

Hirzbodenweg 103
Postfach 317
CH-4020 Basel
Tel.: +41 61 319 51 51
Tel.: +41 61 319 52 20 (L. Neubauer)
Fax: +41 61 319 52 52
Email: itag@itag.ch
www.itag.ch